Dokumentation des Gesprächs über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz werdender Mütter

Anmerkung:

Der Arbeitgeber hat gemäß § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) i.V.m § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Gefahren nach Art, Dauer und Ausmaß zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Im Weiteren hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob für eine Schwangere eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit helfen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

243421101 Hat del Albeitgeber del Frad em Gesprach aber Weitere Alfpassunger intel Abertsbedingungen anzabieten.						
Arbeitgeber:			Beurteiler / Funktion:			
			Rourt	teilung am: durchgeführt		
Nam	e der werdenden Mutter:		Beurteilung am: durchgeführt			
Schw	vangerschaft mitgeteilt am:					
	ichnung des Arbeitsplatzes:					
Gespräch nach §10 Abs. 2 MuSchG angeboten ja				durchgeführt am:		
		, -		ano gotam am		
	Tätigkeitsmerkmal	ja	nein	Maßnahmen / Hinweise		
Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?			-	Für die mit Ja beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden.		
Α	Gefahrstoffe					
1.	reproduktionstoxische Gefahrstoffe nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Milchbildung)					
2.	keimzellmutagene Gefahrstoffe nach Kategorie 1A oder 1B					
3.	karzinogene Gefahrstoffe nach der Kategorie 1A oder 1B					
4.	als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 bewertete Gefahrstoffe					
5.	akut toxische Gefahrstoffe nach der Kategorie 1, 2 oder 3					
6.	Umgang mit Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?					
7.	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können					
В	Infektionsgefahren					
8.	Besteht die Gefahr der Übertragung durch Infektionskrankheiten? (Immunstatus bestimmen, ggf. Betriebsarzt, Sifa hinzuziehen, ggf. Beschäftigungsverbot)					
9.	Tätigkeiten in infektionsgefährdeten Bereichen, Kontakt zu Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material (z.B. Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser)? >Immunstatus bestimmen					

Tätigkeitsmerkmal		ja	nein	Maßnahmen / Hinweise			
Für die mit Ja beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden.							
10.	Umgang mit stechenden, schneidenden oder rotierenden Werkzeugen in Verbindung mit Menschen, Tieren oder sonstigem, potentiell infektiösem Material						
С	C Ionisierende Strahlung, Radioaktivität						
11.	Ionisierende Strahlung						
12.	Umgang mit radioaktiven Stoffen (Beschäftigungsverbot im Sperrbereich, Tätigkeit im Kontrollbereich nur mit Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen)						
D	D physikalische Gefährdungen						
13.	Gefährliche, nicht ionisierende Strahlung						
14.	unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibration oder Lärm						
15.	unverantwortbare Gefährdung durch Hitze, Kälte oder Nässe						
16.	Tätigkeit in Räumen mit Überdruck (mehr als 0,1 bar über dem atmosphärischen Druck)						
17.	Tätigkeit in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre						
18.	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage						
19.	Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig mehr als 5 kg gelegentlich mehr als 10 kg						
	mit Hilfsmitteln, wenn dabei eine vergleichbare Belastung besteht						
20.	Ständiges bewegungsarmes Stehen nach Ablauf der 20. SSW bei einer Beschäftigung von mehr als 4 Stunden täglich						
21.	Häufiges erhebliches Strecken, Beugen oder dauernd gehockte bzw. gebückte Haltung						
22.	unverantwortbare Gefährdung bei Beschäftigung auf Beförderungsmitteln						
23.	unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen						
	Tätigkeiten, bei denenTätlichkeiten zu befürchten sind, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen						
24.	Tätigkeiten, bei der Schutzausrüstung getragen werden muss, wenn das Tragen eine Belastung darstellt						
25.	Tätigkeit bei der eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung						
E	E Arbeitsumgebung, Arbeitstempo						
26.	Für kurze Arbeitsunterbrechungen ist keine Sitz- oder Liegemöglichkeit vorhanden						

	Tätigkeitsmerkmal	ja	nein	Maßnahmen / Hinweise			
		1 -	<u> </u>	Für die mit Ja beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw.			
27.	Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.			Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden.			
28.	Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt?						
F	Arbeitszeit						
29.	Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr (eine Genehmigung nach § 28 Abs. 1 MuSchG ist erforderlich)						
	Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (eine Genehmigung nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG ist erforderlich)						
30.	Nur für Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre: Werden täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet?						
31.	Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. Einwilligung der Frau 2. Ausnahme nach § 10 Arbeitszeitgesetz 3. ein Ersatzruhetag in jeder Woche 4. keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit						
G	Sonstiges						
32.	Sonstige Gefährdungsmöglichkeiten, die oben nicht genannt sind (z.B. psychische Belastungen)						
Hinweis Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen – auch durch einen Arbeitsplatzwechsel - nicht sichergestellt werden, so muss die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeit ganz oder teilweise freigestellt werden. Arbeitgeber sind am allgemeinen Umlageverfahren "U2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen beteiligt, durch die bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten auf Antrag voll zurückerstattet werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen der versicherten Arbeitnehmerinnen bzw. die Minijobzentrale für geringfügig Beschäftigte.							
Maßı	nahmen aufgrund der Gefährdungsbeu	rteilun	g				
1. 2.	Arbeitsplatz wird beibehalten Arbeitsplatz wird beibehalten jedoch unter Ausschluss bestimmter Tätigkeiter	ı					
3. 4.	Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz Umsetzung nicht möglich, daher						
Beschäftigungsverbot Beschäftigungsverbot wurde am ausgesprochen.							
Alle betroffenen Arbeitnehmmer/Innen und die Mitarbeitervertretung wurden über die Ergebnisse der Beurteilung und die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet? Ja, am							
Unte	rschrift des Arbeitgebers Un	terschr	ift der	werdenden Mutter Unterschrift des Beurteilers			